

Quartierplanung „Hinterkirch“

Mitwirkungsbericht

Öffentliches Mitwirkungsverfahren vom 7. September bis zum 8. Oktober 2017

Inhalt:

1. Gesetzliche Grundlage	2
2. Gegenstand der öffentlichen Mitwirkung	2
3. Durchführung des Mitwirkungsverfahrens	2
4. Mitwirkungseingaben	3
5. Mitwirkende	12
6. Genehmigung Bericht.....	12

1. Gesetzliche Grundlage

Die Gemeinden sind gestützt auf die kantonale Raumplanungs- und Baugesetzgebung verpflichtet, die Entwürfe zu den Quartierplänen öffentlich bekannt zu machen. Die Bevölkerung kann zu den Entwürfen Einwendungen erheben und Vorschläge einreichen (§ 7 Raumplanungs- und Baugesetz RBG vom 8. Januar 1998). Der Gemeinderat prüft die Einwendungen und Vorschläge, nimmt dazu Stellung und fasst die Ergebnisse im Mitwirkungsbericht zusammen (= vorliegender Bericht). Dieser Bericht ist öffentlich aufzulegen und die Auflage ist zu publizieren (§ 2 Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz RBV vom 27. Oktober 1998).

Das Mitwirkungsverfahren dient dazu, allfällige Problempunkte zu eruieren, bevor rechtskräftige Beschlüsse gefasst werden. Damit können nicht erkannte Probleme und berechtigte Anliegen in der Entwurfsphase der Planung berücksichtigt werden, wenn sie sich im Rahmen der Zielsetzungen als sachdienlich erweisen.

2. Gegenstand der öffentlichen Mitwirkung

Folgende Dokumente waren Bestandteil der öffentlichen Mitwirkung, welche zur Beurteilung und Stellungnahme aufgelegt wurden:

- Quartierplan „Hinterkirch, Massstab 1:500
- Quartierplan-Reglement „Hinterkirch“
- Planungs- und Begleitbericht


3. Durchführung des Mitwirkungsverfahrens


Das Mitwirkungsverfahren im Sinne von Art. 4 RPG zur Quartierplanung Hinterkirch fand vom 7. September bis zum 8. Oktober 2017 statt. Das Mitwirkungsverfahren wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 36 vom 7. September 2017 und im Reinacher Wochenblatt Nr. 36 vom 7. September 2017 publiziert. Während der ganzen Mitwirkungsdauer konnten die Unterlagen zur Quartierplanung im Gemeindehaus oder unter www.reinach-bl.ch eingesehen werden. Weiter fand am 12. September 2017 eine öffentliche Informationsveranstaltung statt.


Insgesamt wurden 5 schriftliche Eingaben beim Gemeinderat Reinach eingereicht.

4. Mitwirkungseingaben

Quartierplan

Eingabe-Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme des Gemeinderats
2	<p>Der Abstand zwischen Baute C1 und der gegenüberliegenden Liegenschaft Arlesheimerstrasse 16 ist zu knapp. Das Gebäude wirkt eingezwängt und nimmt zu wenig Rücksicht auf die bestehende bebauete Umgebung.</p> 	<p>Bei der Beurteilung der Baute C1 mit drei Vollgeschossen in das Quartier kann nicht nur die gegenwärtige Bebauung der angrenzenden Nachbarschaft beigezogen werden. Mitberücksichtigt werden muss auch, dass im Rahmen der Zonenvorschriften Siedlung Neubauten mit drei Vollgeschossen und einem Dachgeschoss zulässig sind und realisiert werden können. Die angrenzende Nachbarschaft kann also mind. genauso hoch entlang des Hinterkirchwegs bauen. Unter diesem Aspekt führt die vorgeschlagene Verschiebung nach Norden zu keiner Verbesserung. Die Lage der Baute C1 gegenüber einer Strassenkreuzung Hinterkirchweg/Arlesheimerstrasse nimmt auf die bestehende Bebauung Rücksicht. Auch bezüglich Besonnung werden die benachbarten Parzellen durch die Überbauung Hinterkirch nicht eingeschränkt. Die arealinterne Belichtung und Gebäudeorientierung würde sich infolge der Verschiebung hingegen deutlich verschlechtern.</p> <p>Um jedoch den Mitwirkenden entgegenzukommen und ihrem zugrundliegenden Anliegen nach einer lockeren und «offenen» Überbauung nachzukommen, wurde folgende Anpassung vorgenommen:</p> <p><u>Anpassung im Plan und Reglement:</u></p> <p>Es wurde ein Mindestabstand zwischen den Bauten C1 und F von 9 Metern festgelegt. Die Baubereiche (rotschraffiert im Quartierplan) lassen einen gewissen Spielraum. Mit der Mindestabstandsregelung von 9 Metern wird aber sichergestellt, dass ein grosszügiger Abstand entsteht.</p>
5	<p>Wünschen eine Anpassung des Bebauungskonzepts, indem die Baute E nach Norden geschoben wird. Damit entsteht ein sauberer Abschluss des Areals (<i>Blockrandbebauung durch Zusammenschluss von Baute B und E</i>). So könnte eine spätere Einsprache zum Schattenwurf durch die Anwohner/innen der Römerstrasse vermieden werden.</p>	<p>Eine Anpassung der Bebauung, wie sie von den Mitwirkenden gewünscht wird, führt dazu, dass die Freiräume der Überbauung an Qualität einbüßen. Die unterschiedlichen Freiräume der Überbauung sollen klar abgegrenzt sein und die Gestaltung soll die unterschiedlichen Funktionen klar aufzeigen (private Gärten, halböffentliche Strassenhöfe, öffentlicher Platz, etc.). Durch das Verschwinden dieser Raumgrenzen beim Bebauungsvorschlag der Mitwirkenden geht die Eigenart des Raumes und damit dessen Charakter, Identität und Qualität verloren. Ein bisschen zu vergleichen ist das mit</p>

		<p>einer Wohnung, welche Schlafzimmer, Badezimmer, Entree und Wohnzimmer besitzt. Würde man die Wände entfernen, fände man sich in einem verwirrenden Sammelsurium an Räumen wider, welches nicht zweckdienlich und nicht attraktiv ist.</p> <p>Zudem ist das Schliessen von Blockrändern, wie es mit dem Gebäudewinkel an der nordöstlichen Grundstückecke vorgeschlagen wird, ortsfremd für Reinach mit seiner doch agglomerationstypischen offenen Bebauung (einzelne freistehende Bauten). Eine ähnliche Typologie wurde im Entwurfsprozess überprüft und aus diesem Grund verworfen.</p> <p>Die Besonnung der Nachbarschaft mit der neuen Überbauung wurde computergestützt simuliert. Eine Beeinträchtigung der benachbarten Grundstücke konnte auf Basis dieser Untersuchungen ausgeschlossen werden. Das Thema Besonnung/Schattendiagramm ist im Planungsbericht in Kapitel 7.7.5 dokumentiert.</p>
4	<p>Befürchten, dass die Solaranlagen der Häuser künftig zu wenig Sonneneinstrahlung erhalten. Die Höhe der Bauten sollte nochmals überdacht werden.</p>	<p>Die Besonnung, resp. der Schattenwurf der geplanten Überbauung wurde auf Basis einer computergestützten Simulationen überprüft. Beeinträchtigungen der Nachbargrundstücke im Hinblick auf Besonnung oder Schattenwurf können damit ausgeschlossen werden.</p>
5	<p>Sind der Ansicht, dass sich die Bebauung zu wenig an das bestehende Quartier mit hauptsächlich zweigeschossigen Bauten anpasst. Gebäudehöhen sollten nur bis max. 5 Vollgeschosse zugelassen werden. Alle Bauten mit mehr als 3 Geschossen, sollten um 1 Geschoss reduziert werden.</p>	<p>Die höchsten Gebäude mit sechs Geschossen befinden sich inmitten des Areales mit einem Abstand von über 40 Metern zu den Gebäuden der Nachbargrundstücke. Auf die Bebauung der Nachbargrundstücke wurde Rücksicht genommen und das Baukonzept orientiert sich an der nach den Zonenvorschriften Siedlung heute realisierbaren Bebauung (nicht nur an den heute bestehenden Bauten).</p> <p>Das Anliegen der Mitwirkenden wurde jedoch ernst genommen und die Bauherrschaft wie auch der Gemeinderat möchten ihnen entgegenkommen:</p> <p><u>Anpassung im Plan und Reglement:</u> Bei den Bauten B, E und F wurden die vorhandenen Spielräume beim obersten Vollgeschoss (VG) reduziert und die Quartierplan-Vorschriften einschränkender formuliert, so dass das oberste Vollgeschoss mit Rücksprüngen auszubilden ist und es optisch eher wie ein Attikageschoss in Erscheinung tritt. Beispielsweise gilt für die Baute E neu im Quartierplan „3 VG + reduziertes VG“ statt „4 Vollgeschosse“. Das Reglement wurde in § 5, Abs.6 wie folgt ergänzt: „Das reduzierte Vollgeschoss hat</p>

		<p>max. 80% der Grundfläche des darunterliegenden Vollgeschosses aufzuweisen. Die resultierenden Gebäuderücksprünge sind so anzuordnen, dass die Reduktion umseitig deutlich in Erscheinung tritt.“</p>  <p><i>Bebauungskonzept mit reduzierten Vollgeschossen, Burckhardt + Partner AG</i></p>
<p>1</p>	<p>Öffentlicher Fuss- und Veloweg soll nur für Fussgänger freigegeben werden.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt dieses Anliegen entgegen. Da entlang des Fusswegs auch Spielgelegenheiten für Kinder vorgesehen werden (wird im Rahmen des Baugesuchs im Umgebungsplan genau festgelegt) und der „Umweg“ für Velofahrer klein ist, soll die Durchwegung nur für Fussgänger (und die arealinterne Erschliessung) sein.</p> <p><u>Anpassung im Plan:</u> Neue Bezeichnung in der Legende „öffentlicher Fussweg“</p>

§1, Zweck und Ziele der Planung

Eingabe-Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme des Gemeinderats
3	Wünschen eine Präzisierung der QP-Ziels zu Aussenraum und Grün-/Freiflächen: „qualitätsvoll gestaltete Aussenräume mit den differenzierten Funktionen Verweilen, Spielen, ökologischer Ausgleich“	Die Umschreibung der Funktionen der verschiedenen Aussenräume ist in § 6 geregelt. Nach Ansicht des Gemeinderats ist dies auch der richtige Paragraph für dieses Anliegen. Er verzichtet daher auf die weitere Präzisierung des Zieles zu Aussenraum und Grün-/Freiflächen auf Stufe der wesentlichen Ziele, die mit der QP verfolgt werden.

§3, Art der Baulichen Nutzung

Eingabe-Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme des Gemeinderats
1	Arztpraxen sollen im verbleibenden Verwaltungsgebäude (Hauptbaute J) nicht zugelassen werden.	Arztpraxen sind unabhängig von dieser Quartierplanung in allen Wohn- und Wohn-/Geschäftszonen zugelassen. So dürfen Arztpraxen in der angrenzenden WG2- oder W3-Zone eröffnet werden, wie auch in allen geplanten Bauten der Quartierplanung Hinterkirch. Arztpraxen in der Baute J nun explizit zu verbieten, erscheint dem Gemeinderat als willkürlich und er verzichtet darauf.

§5, Lage, Grösse und Gestaltung der Bauten

Eingabe-Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme des Gemeinderats
3	Zur Verbesserung des Mikroklimas und zur Sensibilisierung der Bevölkerung sollen Nebenbauten und Velounterstände mit einer Wandbegrünung versehen werden.	Nach Ansicht des Gemeinderates führt es zu weit, mit der Quartierplanung für die Nebenbauten und Velounterstände eine Wandbegrünung vorzuschreiben.
3	Begrüssen, dass bei Flachdächern ab 15m ² eine Dachbegrünung vorzunehmen ist. Wünschen die Ergänzung in Abs. 7b, dass die Schichtdecke des Substrats für die Begrünung mind. 10cm betragen soll.	Der Gemeinderat verzichtet darauf, zusätzliche Vorschriften zur Dachbegrünung ins Reglement aufzunehmen. Im Sinne einer Empfehlung, hat er jedoch die Bauherrin gebeten, das Anliegen des VNVR bei der Realisierung der Überbauung zu berücksichtigen.

3	Absatz 9 „Kleintiere und Vögel“ soll präzisiert werden. Die Bezeichnung „Glasfassaden und verglaste Bauteile“ soll mit „alle durchsichtigen Materialien an Bauten und Bauteilen wie Balkonverglasungen, Geländer, Velounterstände,... sind vogelsicher nach den Evaluierungen der Schweizerischen Vogelwarte Sempach zu gestalten.“	Der Gemeinderat erachtet die bestehende Formulierung - wie sie auch bereits bei den vorhergehenden QPs verwendet wurde – als ausreichend.
---	---	---

§6, Nutzung, Gestaltung, Pflege und Unterhalt des Aussenraumes

Eingabe-Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme des Gemeinderats
3	Die Aussenraumgestaltung soll stärker zur Artenvielfalt beitragen. Die Umgebungsgestaltung hat nicht nur „ökologische Aspekte zu berücksichtigen“, vielmehr ist die „maximale Artenvielfalt“ anzustreben.	Der Gemeinderat nimmt das Anliegen auf. Die Formulierung im Reglement wurde ergänzt. <u>Anpassung im Reglement:</u> Absatz 1 „Grundsatz“ wurde wie folgt angepasst: „Die Umgebungsgestaltung hat ökologische Aspekte zu berücksichtigen und trägt zur grösseren Artenvielfalt im Quartier bei. Es ist eine abwechslungsreiche Bepflanzung mit hauptsächlich einheimische und standortgerechte Arten zu realisieren.“
3	Bepflanzungen mit Staudenrabatten sollen aus mind. 15 einheimischen Arten bestehen.	Der Gemeinderat verzichtet auf die die Festlegung einer bestimmten Anzahl. Mit der Ergänzung „abwechslungsreiche Bepflanzung“ und „Beitrag zur grösseren Artenvielfalt im Quartier“ im Absatz 1, „Grundsatz“ hat der Gemeinderat das Anliegen aber aufgenommen.
3	Erschliessungsanlagen und Wege sind soweit möglich mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Kies, Mergel, Rasengitter) zu gestalten.	Die genaue Ausgestaltung der Erschliessungsanlagen und Wege werden im Umgebungsplan im Rahmen des Baugesuchsverfahrens festgelegt. Es ist sowohl im Interesse von Gemeinde und Bauherrschaft, den Anteil an versiegelter Fläche in einem vernünftigen Umfang und angepasst an die Überbauung zu halten. <u>Anpassung im Reglement:</u> Absatz 8 „Freiflächen“ wurde ergänzt mit „ Die Erschliessungsanlagen und Wege sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu gestalten oder über die Schulter zu entwässern. “

3	Der Absatz 5 zu „Öffentlicher Platz“ ist zu ergänzen, dass mind. zwei Strukturelemente aus den Kategorien Totholz sowie unverfugtes fugenreiches Trockenmauerwerk erstellt werden müssen.	Der Gemeinderat versteht die Bedeutung von Strukturelementen für die Artenvielfalt. Er ist jedoch der Ansicht, dass die Regelung in Quartierplan-Vorschriften nicht stufengerecht ist. Die genaue Funktion und Gestaltung des Platzes wird erst im Rahmen der Bauprojektes (Stufe Baugesuchseingabe) festgelegt.
3	Ergänzung der „Gartenhöfe“, damit mind. zwei Strukturelemente aus den Kategorien Totholz sowie unverfugtes fugenreiches Trockenmauerwerk erstellt werden müssen.	Der Gemeinderat versteht die Bedeutung von Strukturelementen für die Artenvielfalt. Er ist jedoch der Ansicht, dass die Regelung in Quartierplan-Vorschriften nicht stufengerecht ist und mit Zwang nicht viel erreicht werden kann. Denn die Strukturelemente müssen auch tatsächlich über einen längeren Zeitraum Bestand haben, was nur funktioniert, wenn die zukünftigen Gebäudeeigentümer und Bewohner das Anliegen unterstützen.
3	Ergänzung von Abs. 11 „Bäume und Zusatzbepflanzung“: Bepflanzung mit verschiedenartigen, einheimischen Bäumen und Sträuchern...	Dieses Anliegen wurde sinngemäss im Reglement im Absatz 1 aufgenommen. → Vgl. erste Stellungnahme des Gemeinderats zu diesem Paragraphen.
3	Ergänzung von Abs. 11 „Bäume und Zusatzbepflanzung“, dass Baumscheiben bepflanzt und spontan begrünbar sein müssen.	<p>Der Gemeinderat hat das Anliegen soweit möglich aufgenommen. Es ist jedoch nicht sinnvoll, bei jedem Baum vorzuschreiben, dass die Baumscheiben bepflanzt sein müssen. Je nachdem wie die Baumreihen im Trottoirbereich geplant werden, sollten die Baumscheiben überfahrbar sein. Die Gestaltung der Baumscheiben wird zudem erst mit der Umgebungsplanung im Rahmen des Baugesuchs festgelegt.</p> <p><u>Anpassung im Reglement:</u> Absatz 12 „Bäume und Zusatzbepflanzung“ wurde ergänzt: „Wo sinnvoll, sind die Baumscheiben zu bepflanzen oder so zu gestalten, dass sie spontan begrünbar sind.“</p>
3	Ergänzung von Abs. 11 mit „Durch die Pflanzenauswahl ist ein für unsere Insektenwelt nutzbares Nektar- und Pollenangebot von Ende Februar bis Anfang November zu gewährleisten“.	Der Gemeinderat gibt dieses Anliegen gerne an die Grundeigentümerschaft weiter, verzichtet jedoch auf eine entsprechende Festlegung im Quartierplanreglement. Die Einhaltung einer solchen Regelung über einen längeren Zeitraum kann nicht bzw. nur sehr aufwendig kontrolliert werden.

3	Wünschen die Ergänzung im Reglement, dass der der Umgebungsplanung und -gestaltung ein Bioterra-zertifizierter Fachbetrieb durch den Architekten beizuziehen ist.	Der Gemeinderat verzichtet darauf, der Bauherrschaft vorzuschreiben, mit welchen Gartenbaubetrieben sie zusammenarbeiten möchten. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass mit der Ergänzung zur Artenvielfalt in §6, Abs. 1 auf Stufe QP-Reglement ausreichende Vorgaben vorliegen.
---	---	---

§7, Erschliessung und Parkierung

Eingabe-Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme des Gemeinderats
4	Das Parkplatzkonzept ist ungenügend. Es gibt schon heute im Quartier zu wenige Parkplätze für Anwohner und Besucher.	Anzahl Parkplätze für Bewohner und Besucher der neuen Überbauung wurde gemäss den Vorgaben der kant. Gesetzgebung berechnet. Der Gemeinderat verpflichtet die Bauherrschaft jedoch, alle Anwohnerparkplätze und möglichst viele Besucherparkplätze unterirdisch anzuordnen, damit der Aussenraum nicht mit Parkplätzen unschön zugestellt und zubetoniert wird.

Verkehrsgutachten

Eingabe-Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme des Gemeinderats
5	Mehrverkehr auf der Römerstrasse wird im Gutachten ausser Acht gelassen, obwohl die Römerstrasse schon heute als Ausweichroute genutzt wird.	Das Verkehrsgutachten von Rudolf Keller + Partner hat den Mehrverkehr geprüft, der mit der neuen Überbauung entsteht. Da die Einstellhalle nur über den Hinterkirchweg erschlossen wird, werden die Anwohner um auf die Bruggstrasse zu gelangen mehrheitlich den direkten Weg wählen und nicht via Römerstrasse - Industrierstrasse - Aumattstrasse. Auch die Anzahl geplante neue Besucherparkplätze am Herrenweg und Hinterkirchweg werden nicht zu einem spürbaren Mehrverkehr in der Römerstrasse führen aufgrund der neuen Überbauung. Das insb. der Berufsverkehr in den Morgen- und Abendspitzen auch die Industrierstrasse-Römerstrasse als Ausweichroute nutzt, kann nicht verhindert werden. Der Verkehr wird aber wegen der neuen Überbauung nicht zunehmen.

Planungsbericht

Eingabe-Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme des Gemeinderats
5	Im Planungsbericht wird erwähnt, dass keine grösseren (z.B. 4.5 Zimmer) Mietwohnungen geplant sind. Empfehlen, dass die Verpflichtung zu mehr Mietwohnungen insb. für Familien mit der Quartierplanung vorgeschrieben wird.	Der Gemeinderat schreibt der Grundeigentümerschaft in der Regel nicht vor, wie hoch der Anteil Mietwohnungen sein soll oder welche Wohnungsgrössen angeboten werden sollen. Die Gemeinde versucht das Wohnungsangebot von Reinach zu ergänzen, indem sie gemeindeeigene Areale entwickelt und beispielsweise an Wohnbaugenossenschaften im Baurecht abgibt.

Weiteres

Eingabe-Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme des Gemeinderats
1	Sämtliche öffentliche (weisse) Parkplätze am Hinterkirchweg sind aufzuheben.	Zur Durchsetzung von Tempo 30 sind Parkplätze erforderlich, da sie insbesondere bei eher breiten Strassen massgebend dazu beitragen, damit Tempo 30 eingehalten wird. Allfällige Änderungen am Angebot oder Regime der öffentlichen Parkplätze sind aber im Rahmen des Baugesuchsverfahrens zur Arealüberbauung Hinterkirch möglich.
1, 5	Trotz Tempo 30 wird oft zu schnell gefahren. Tempo 30 ist durchzusetzen, indem mehr Kotrollen durchgeführt werden.	<p>Parkierung und Erschliessung sind wichtige Anliegen der Anwohner im Hinterkirch. Gerne möchte der Gemeinderat darum mit den Anwohnern an einer separaten Veranstaltung darüber diskutieren. Er wird die Anwohner zu einer entsprechenden Veranstaltung einladen, wenn auch die beiden Planungen „Im Zentrum“ und „Angensteinerplatz“ konkreter sind, dies wird voraussichtlich im 2018/2019 soweit sein.</p> <p>Zu den einzelnen Mitwirkungseingaben nachfolgend die zusätzliche Stellungnahme: <u>Tempo 30:</u> Die Gemeindepolizei führt regelmässig Tempokontrollen im Hinterkirchweg, Herrenweg und Römerstrasse durch. Im 2017 waren dies bis Ende Oktober 15 Messungen, wobei sich die Anzahl Übertretungen für mobile Kotrollen jeweils im üblichen Rahmen bewegten. Die Geschwindigkeiten bei den Übertretungen lagen mehrheitlich zwischen 36 und 40 km/h. Der Gemeinderat erachtet die Anzahl Kontrollen im Quartier als ausreichend. Gemäss Vorgabe des Einwohnerrats darf die Gemeindepolizei während 150-250 Stunden/Jahr mobile Kontrollen durchführen und die möglichst gerecht verteilt auf das gesamte kommunale Strassennetz von rund 60 km Länge.</p>
4	Das Quartier sollte auf blaue Zone umgestellt werden und dies ohne das die Quartierbewohner vorher eine Unterschriftensammlung durchführen müssen.	
5	Schlagen vor, dass zwischen Römerstrasse 57 bis 63 eine Begegnungszone erstellt wird.	

Blaue Zone: Im 2011 wurde eine Umfrage in Reinach zur Einführung der Parkraumbewirtschaftung durchgeführt. Im Hinterkirch hatte es die Mehrheit der an der Umfrage Teilnehmenden gegen eine Bewirtschaftung ausgesprochen. Der Gemeinderat ist bereit, eine neue Umfrage im Quartier Hinterkirch zu lancieren, wenn das Anliegen von mehreren Anwohnern unterstützt wird. Damit eine blaue Zone eingeführt werden kann, braucht es eine deutliche Zustimmung aus dem Quartier und zusätzlich die Zustimmung des Einwohnerrats.

Begegnungszone: Der Einwohnerrat hat an seiner Sitzung vom 30.10.2017 beschlossen, dass sich die Anwohner an der Errichtung von Begegnungszonen finanziell beteiligen müssen. Nun ist es am Gemeinderat, gesetzliche Grundlagen auszuarbeiten, welche das Vorgehen zur Errichtung von Begegnungszonen in Reinach klären.

Aber nicht nur Anwohner und Gemeinderat müssen sich zu einer Begegnungszone einverstanden erklären. Es müssen auch die eidg. geregelten Voraussetzungen erfüllt sein, damit die Höchstgeschwindigkeit (hier Tempo 30) herabgesetzt werden darf. In der Signalisationsverordnung (Art. 108, Abs. 2 SSV) sind die Gründe abschliessend genannt.

5. Mitwirkende

Organisation	Name	Adresse	PLZ / Ort
Eingabe Nr. 1	Barbara Ruetsch-Dobler	Arlesheimerstrasse 7	4153 Reinach
Eingabe Nr. 2	Ines und Roger Mory	Arlesheimerstrasse 16	4153 Reinach
Eingabe Nr. 3	Verein für Vogel- und Naturschutz, Ursula Winkler		4153 Reinach
Eingabe Nr. 4	Brigitte und Werner Wullschleger	Römerstrasse 47	4153 Reinach
Eingabe Nr. 5	Natascha und Boris Gotsch	Römerstrasse 59c	4153 Reinach

6. Genehmigung Bericht

Genehmigung des Mitwirkungsberichts

Beschluss des Gemeinderates vom 06.02.2018.

Gemeinderat Reinach


Béatrix von Sury
Vizepräsidentin


Peter Leuthardt
Geschäftsleiter

4153 Reinach, 06.02.2018 / RUK